

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 31

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Thätigkeit erhalten. „Man weiß, schreibt Voit, daß die Gensjäger der Schweiz auf ihre mehr-
tägigen, höchst beschwerlichen Streifzüge in das
Hochgebirge häufig nur Speck und Branntwein mit-
nehmen. Der Speck verhindert den zu großen Ver-
lust von Fett vom Körper, und der Branntwein
ist ein Genußmittel, welches den Hunger leichter
ertragen läßt und die Nervencentralorgane in die
Möglichkeit versetzt, noch länger zu arbeiten.“ Und
gerade diese beiden, für unsere Soldaten am besten
geeigneten Nahrungsmittel wollte die obgenannte
eidgenössische Commission „im Interesse der Gesund-
erhaltung der Truppen“ (!), wie es im Berichte
heißt, unberücksichtigt lassen. „Es genügt nicht,
schließt Voit, nur diejenigen Genußmittel zu reichen,
welche unsere Speisen wohlschmeckend machen, son-
dern es sind solche nöthig, welche stärker auf den
Körper wirken, wie z. B. die alkoholischen Getränke,
Tabak, Kaffee etc. Der Kaffee ist für den vorliegen-
den Zweck das passendste Genußmittel und er sollte
deshalb bei keinem eisernen Bestande fehlen.“ Ebenso
wenig aber, fügen wir hinzu, sollte der Brannt-
wein fehlen, denn nicht immer findet sich Zeit zum
Abkochen.

Die eiserne Ration für unsere Milizarmee würde
nach dem Gesagten vielleicht am besten folgender-
maßen componirt:

125	Gramm Käse,
150	„ geräucherter Speck,
125	„ Zwieback,
200	„ Branntwein.

A. H.

Eidgenossenschaft.

— (Kreis Schreiben des Militärdepartements an die Oberst-Divisionäre. Strafen bei Waffen-
inspektionen.) Nach § 17 der Instruction für die Waffen-
controleure der Divisionen vom 2. Juli 1875 kann der Divisions-
waffencontroleur nebst Vergütung der ordentlichen Reparaturkosten
Geldbußen bis zum Betrage von Fr. 10 aussprechen. Ueber zu
verhängende Freiheitsstrafen hat er dem Divisionär Bericht und
Antrag vorzulegen. Der Divisionär hat die Strafe zu verfügen
und durch den Kreiscommandanten vollziehen zu lassen. — Die
letzte Bestimmung wurde erlassen, als über die Strafbefugniß
von Offizieren, die nicht im Dienste sind, noch keine grundsätz-
lichen Entschiede vorlagen. Nachdem nun aber der Bundesrath
erkannt hat, es stehe nach der gegenwärtigen Verfassung nur
im Dienste stehenden Offizieren gegenüber ebenfalls im Dienste
befindlichen Untergebenen das Recht der Verhängung von Dis-
ciplinarstrafen zu und nachdem auch in anderer Hinsicht der § 17
der Instruction eine verschiedenartige Anwendung gefunden hat,
sieht sich das Departement veranlaßt, den Divisionscommandanten
zu Handen der Waffencontroleure einige Directionen zu ertheilen.
— Die Waffencontroleure haben in der Regel von den fechtbaren
Besitzern eines Gewehres nur die Reparaturkosten erheben zu
lassen, welche, sofern die Waffe durch die Nachlässigkeit des Be-
sitzers einen bleibenden Minderwerth erlitten hat, durch eine ent-
sprechende Zulage erhöht werden kann. — Eigentliche Geldbußen
im Sinne der Instruction sind nur in schweren Fällen, z. B.
wenn eine Vernachlässigung vorliegt, die leicht hätte vermieden
werden können, aufzuerlegen, Freiheitsstrafen sind bloß bei be-
sonders grober Vernachlässigung der Waffe und bei disciplin-
widriger Aufführung, aber in keinem Fall in Verbindung mit
Geldbuße, dem Divisionär zu beantragen. — Findet der Divisionär
eine Freiheitsstrafe angezeigt, so wird er die Militärbehörde des
betreffenden Kantons ersuchen, dieselbe auszusprechen und zu voll-

ziehen. — Indem wir Sie einladen, diesen Bestimmungen Voll-
ziehung zu verschaffen, fügen wir bei, daß wir von anderen Modifi-
cationen der Instruction vom 2. Juli 1875 Umgang nehmen,
bis weitere Erfahrungen gesammelt sein werden.

— (Botschaft des Bundesrathes an die hohe
Bundesversammlung, betreffend ein Creditbe-
gehren für die Vornahme einer Untersuchung über
die militärische Diensttauglichkeit des schweiz-
erischen Pferdebestandes.) Die schweizerische Vieh-
zählung vom April 1876 ergab in runder Summe die Zahl von
100,000 Pferden und an Wallachen und Stuten von 4 bis 12
Jahren die Zahl von 63,700. Aus dieser Statistik ist aber
keineswegs zu entnehmen, ob genug diensttaugliche Pferde für
unsere Armee vorhanden sind, ob die vorhandenen für Auszug
und Landwehr ausreichen, oder ob wir bloß im Stande sind, die
Pferde für den Auszug in Zahl und Qualität nach den gesetz-
lichen und reglementarischen Bestimmungen auszubringen.

Die Zählung von 1876 liefert keine Classification, aus welcher
zu ersehen wäre, ob die Zahl der vorhandenen Reitpferde dem
Bedürfnis der Armee entspricht und ob sie erlaubt, die Landwehr-
cavallerie beritten zu machen, oder ob vielleicht nicht einmal für
den Auszug genug Pferde vorhanden sind.

Die rein statistische Zählung von 1876 konnte diese Daten
nicht erheben, und es ist daher eine speziell militärische Erhebung
eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit geworden.

Nach der neuen Militärorganisation bedarf die Armee:

im Auszug	18,399 Pferde,
in der Landwehr	10,094 „
außer dem Divisionsverband	1,208 „

zusammen 29,701 Pferde,

oder 46 % der gezählten 63,700 von 4 bis 12 Jahren. Dabei
ist noch nichts in Berechnung gezogen für den Ersatz der in einem
Feldzug abgehenden Pferde.

Bevor eine Aufnahme und Classification des ganzen Pferde-
standes in Bezug auf die Diensttauglichkeit stattgefunden hat,
bleibt der Procentsatz der diensttauglichen Pferde ganz ungewiß.
Competente Beurtheiler glauben, daß sich die Eigenschaften, die
wir nach Reglement von einem diensttauglichen Pferde verlangen,
nur bei circa 20 % des Gesamtbestandes finden dürften. Da-
gegen sind bei einer 1870 im Kanton Zürich vorgenommenen
Pferdecontrole unter den gezählten Stuten und Wallachen von
4 und mehr Jahren 72 % als diensttauglich angegeben worden.
Welches auch die Gründe dieses günstigen Ergebnisses seien, so
ist es klar, daß dieses Verhältniß nicht als allgemeiner Anhalts-
punkt angenommen werden darf.

Wenn unter den vorhandenen 4—12jährigen Stuten und
Wallachen $\frac{1}{3}$ als diensttauglich angenommen werden, so würde
die sich ergebende Zahl von 21,253 Pferden nur hinreichen, um
die Einheiten des Auszuges, sowie die Infanteriebataillone und
die 8 Batterien der Landwehr mit den nöthigen Pferden zu ver-
sehen, und für alle andern Truppen der Landwehr würde man
keine Pferde haben.

Will man also nicht riskiren, bei einem allgemeinen Aufgebot
von der Thatsache überrascht zu werden, daß ganze Einheiten,
deren Personal und Material sorgfältig organisiert worden sind,
wegen Pferdemangel nicht marschiren können, so ist es nothwen-
dig, zu wissen, ob und wie weit der Pferdebestand der Schweiz
ausreicht, um den Anforderungen der Organisation des Heeres
gerecht zu werden, damit noch in Friedenszeit darauf gedacht
werden kann, wie dem Mangel am besten begegnet werde.

Die Pferdezahl von 1876 läßt uns ganz im Ungewissen,
ob wir genug Reitpferde haben, um die Offiziere und Unteroffi-
ziere, sowie die Cavallerieregimenter und Güttencompagnien der
Landwehr beritten zu machen. Wir bedürfen

im Auszug	7,022 Reitpferde,
in der Landwehr	5,326 „

zusammen 12,348 Reitpferde.

Besitzen wir diese Anzahl Reitpferde nicht, so ist bei Zeiten
das Mangelnde zu ersetzen, oder der Bedarf ist auf andere Weise
mit dem Effectivstand in Einklang zu bringen.

Es ist voranzuführen, daß bei einem plötzlichen Kriegeausbruche der gegenwärtige Modus der Beschaffung der Offizierspferde mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Nur durch eine Pferdezahl mit Klassifikation erfahren wir, ob und wo die Offiziere in der Schweiz genug Pferde finden, um sich selbst beritten zu machen. Wenn dies nicht geschehen kann, so entsteht die Frage, welche weitere Anordnungen der Bund für die Berittermachung der Offiziere zu treffen habe. Die Lösung dieser Frage darf nicht länger verschoben werden, wenn der Armeekorpus im Gebrauchsfalle funktioniren soll.

Die beantragten Erhebungen über den Stand der diensttauglichen Pferde der Schweiz sollen eine der Hauptgrundlagen für die Vorbereitung einer Armeemobilisation bilden, damit man im Voraus weiß, wo der Bedarf an Pferdmaterial gedeckt werden kann. Wenn auch für die Mobilisirung des Personals und des Materials Alles vorbereitet wäre, so würde eine rasche Aufstellung der Armee doch nicht statfinden können, wenn nicht gleichzeitig auch der dritte Factor, die Pferdebestellung, in ihren Details vorbereitet wäre. Eine arge Verwirrung müßte entstehen, wenn man die Klassifikation erst auf die einer Armeeaufstellung vorangehende Piquetstellung der Pferde versparen würde; denn es liegt überhaupt nicht in unserer Macht, einen entsprechenden Zwischenraum zwischen Piquetstellung und Aufgebot festzustellen, während die Vorarbeiten für die Mobilmachung der Pferde immer eine bedeutende Zeit erfordern. Die Wichtigkeit, welche eine in allen Theilen geordnete Mobilisirung für die Landesverteidigung hat, ist das gewichtigste Motiv für die Ausführung der beantragten Maßregel.

Aus der Pferdezahl von 1876 kann allerdings entnommen werden, wie viel Pferde von 4—12 Jahren in jedem Militärkreis vorhanden sind. Würde man nur einen gewissen Prozentsatz von diensttauglichen Pferden annehmen, um danach die von jedem Kreis zu liefernde Zahl zu bestimmen, so müßte es sich ergeben, daß beim Ausbruch eines Krieges ein Theil der Corps in den ihnen zugewiesenen Kreisen viel zu wenig, andere viel zu viel diensttaugliche Pferde vorfinden würden, weil eben bei den großen wirtschaftlichen Verschiedenheiten der einzelnen Theile unseres Landes der Prozentsatz der diensttauglichen Pferde in einem Kreise bedeutend größer ist als in einem andern.

Eine Einteilung der Schweiz in bestimmte Kreise für die Pferdebeschaffung ist nur möglich, wenn man annähernd weiß, wie stark man jeden Kreis mit Rücksicht auf seine Prozentzahl diensttauglicher Pferde belassen kann. Die beantragte Untersuchung ist nach dem Gesagten als eine notwendige Maßregel für die Ausführung der Artikel 181 bis 190 der Militärorganisation zu betrachten.

Es wird beabsichtigt, bei den Erhebungen über die Diensttauglichkeit der Pferde folgendes Verfahren einzuschlagen:

In jedem Divisionenkreis werden zwei Commissionen bestellt, jede bestehend aus einem Pferdearzt und einem Offizier einer berittenen Waffe.

Die Kantonsregierungen haben die Gemeindebehörden anzuweisen, die in ihrer Gemeinde vorfindlichen Pferde vorführen zu lassen. Die Commission begiebt sich von Gemeinde zu Gemeinde. In vielen Fällen wird es auch angehen, die Pferde von mehreren Gemeinden zugleich vorführen zu lassen.

Zur Aufnahme dienen drei Formulare; das erste betrifft die bis jetzt uneingetheilten Pferde und enthält die Angabe des Eigenthümers, das Signalement und die Klassifikation der Pferde für den militärischen Dienstgebrauch; das zweite betrifft die schon eingetheilten Pferde, nämlich die vom Bund angeschafften und diejenigen der vor 1875 von den Kantonen rekrutirten Cavalleristen, sowie die den berittenen Offizieren angehörenden Dienstpferde; das dritte Formular enthält die Liste der dienstuntauglichen Pferde.

Als Grundlage für die Kostenberechnung wird angenommen, daß im Ganzen 100,000 Pferde zu untersuchen sind, daß von zwei Experten täglich 100 Pferde untersucht werden und daß Sold und Reiseentschädigung per Tag und Experten Fr. 25 betragen. Es ergibt sich daraus eine Kostensumme von Fr. 50,000, um deren Bewilligung wir Sie bitten.

Société des Officiers de la Confédération Suisse.

Lausanne, 25 juillet 1877.

Le Comité central aux sections cantonales et divisionnaires.

Chers confédérés et frères d'armes.

La réunion générale de cette année, décidée le 19 juillet 1875 à Frauenfeld, a été fixée aux 11, 12 et 13 août prochain.

Peu de jours nous séparent encore du moment où nous aurons le plaisir de vous recevoir. En vous conviant à cette réunion, qui aura lieu à Lausanne et à Montreux, nous comptons sur l'élan patriotique qui vous engagera à venir de tous les cantons serrer la main de vos camarades des bords du Léman.

Malgré des circonstances difficiles pour une grande partie de nos populations, nous comptons que tous vous sentez le besoin et l'utilité de ces rencontres fraternelles dans lesquelles nous apprenons à nous connaître et où se raffermissent toujours plus les liens qui nous unissent.

Depuis notre dernière assemblée générale, la réunion des délégués, qui a eu lieu à Herzogenbuchsee, le 20 août 1876, nous a dotés de nouveaux statuts. C'est conformément à ces nouveaux statuts que pour la première fois, cette année, il appartiendra à l'assemblée des délégués de trancher toutes les questions concernant l'administration de notre société, ainsi que la nomination du Comité central et la fixation des contributions.

Une importante question, celle de l'utilisation des fonds en caisse, sera soumise cette année aux délibérations de ces délégués.

En outre, le Comité central s'est efforcé d'assurer à nos discussions d'intéressants sujets.

Parmi ceux-ci nous devons vous signaler en premier lieu le rapport de M. le major Hilty sur la révision du code pénal militaire fédéral; cette étude sera soumise à la réunion spéciale des officiers judiciaires et à l'assemblée générale.

Un rapport sera présenté dans chacune des assemblées séparées des différentes armes. Nous pouvons vous citer:

Pour l'infanterie: Armement de l'infanterie en outils de pionniers. Remplacement de la bayonnette par un sabre yatagan. Rapporteur, M. le lieutenant-colonel Sacc.

Pour l'artillerie: Tactique de l'artillerie de campagne. Rapporteur, M. le major Keller.

Pour le génie: Comparaison entre les pontons en fer et les pontons en bois. Rapporteur, M. le capitaine Frey, au bureau du génie.

Pour le commissariat: Occupations et travaux d'une compagnie d'administration. Rapporteur, M. le major Hegg.

Conformément aux désirs exprimés dans nos dernières fêtes, nous avons obtenu du comité d'organisation de Lausanne l'assurance d'un retour complet à la simplicité. La beauté naturelle de notre pays remplacera avantageusement le luxe des décorations factices, et vous pouvez compter d'autre part que vos camarades vaudois feront tout ce qui dépendra d'eux pour vous assurer la réception la plus cordiale et la plus chaleureuse.

Avec l'espoir que vous répondrez en grand nombre à notre appel, nous vous assurons de notre entier dévouement.

Au nom du Comité Central,

Le président, F. Lecomte, colonel-divisionnaire,
Le secrétaire ad-intérim, Dumur, lieutenant de carabiniers.

Programme.

Samedi, 11 août.

Arrivée à Lausanne 5 h. 20 du soir. Train de Berne.
bannière centrale.

" " 5 h. 27. Train de Neuchâtel.

" " 4 h. ou 6 h. 53. Train de St-Maurice, et Sion.